

Sechste Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 1.11.2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Corona-Verordnung

Die Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2020 (GBl. S. 951) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1 wird der Abschnitt 1 wie folgt gefasst:

„Abschnitt 1: Ziele und befristete Maßnahmen“.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

(1) Bis einschließlich 30. November 2020 gehen die Absätze 2 bis 9 den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.

(2) Ansammlungen und private Veranstaltungen sind abweichend von §§ 9 und § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder
2. mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, mit insgesamt nicht mehr als 10 Personen.

Satz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

(3) Sonstige Veranstaltungen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl untersagt. Spitzen- und Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden. § 10 Absatz 4 bleibt unberührt.

(4) Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf Versammlungen nach § 11 und Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen nach § 12.

(5) Übernachtungsangebote gegen Entgelt dürfen unabhängig von der Betriebsform nur zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Die Untersagung gilt nicht für Übernachtungsangebote, die vor dem 2. November 2020 angetreten worden sind. Ferner untersagt wird der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(6) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird für den Publikumsverkehr untersagt

1. Clubs und Diskotheken,
2. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,

3. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
4. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
5. Messen und Ausstellungen,
6. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen (auch außerhalb geschlossener Räume), Museumsbahnen,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, zu dienstlichen Zwecken, für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
8. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
9. Saunen,
10. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Absatz 5 Sätze 1 und 2,
11. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,

12. Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind.

§ 13 findet keine Anwendung.

(7) Ergänzend zu § 14 Nummer 8 haben Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf höchstens eine oder einen je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche zu beschränken. Bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, ist höchstens eine Kundin oder ein Kunde zulässig.

(8) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind unbeschadet dessen zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Ergänzend zu § 19 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Absatz 2 an einer Ansammlung oder Veranstaltung teilnimmt,
2. entgegen Absatz 2 eine Veranstaltung abhält,
3. entgegen Absatz 3 eine Veranstaltung abhält,
4. entgegen Absatz 5 ein Angebot zur Verfügung stellt oder
5. entgegen Absatz 6 eine Einrichtung betreibt.“

3. § 15 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, soweit diese Regelungen von § 1a abweichen.“.

4. § 21 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„§§ 1a und 15 Satz 2 treten mit Ablauf des 30. Novembers 2020 außer Kraft.
Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 31. Januars 2021 außer Kraft.“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 1.11.2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann

**Übersicht über die Verschiedenen zu schließenden und offen bleibenden
Einrichtungen, Dienstleistungen und Einzelhandelsbereiche. Stand 1.**

November 2020, 11 Uhr

Antiquitätenhandel	offen
Angeln	gestattet
Archive	offen
Ateliers	geschlossen für den Publikumsverkehr
Autobahnraststätten	offen, mit Ausnahme der Gastronomie. Diese ist geschlossen für den Publikumsverkehr, Straßenverkauf ist erlaubt.
Autohäuser	offen (Verkauf und Reparatur)
Autovermietung/Carsharing	gestattet
Autowaschanlage	gestattet
Ausflugsschiffe	untersagt, da touristisch und Unterhaltung
Babyausstattungsmärkte, Kinderläden	offen
Bäckereien	gestattet, kein Verzehr vor Ort
Bandprobe	Sofern nicht bereits als Breitenkultur untersagt - untersagt, außer mit dem eigenen Hausstand und weiterem Hausstand bis max. 10 Personen
Bars	geschlossen
Bestattungen	gestattet
Betonverarbeitende Betriebe	gestattet
Betriebskantine	offen
Bibliotheken	offen
Blasmusik	Sofern nicht bereits als Breitenkultur untersagt - untersagt, außer mit dem eigenen Hausstand und weiterem Hausstand bis max. 10 Personen
Blumenläden	offen
Blutspendetermine	gestattet
Bordelle und Prostitutionsgewerbe	geschlossen und untersagt
Boxsport und Kampfsport	Freizeit- und Amateurindividualsport (allein), zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, zu dienstlichen Zwecken, für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport
Brautmodengeschäfte	offen
Brennstoffhandel	offen
Büchereien	offen
Bürofachmarkt	offen
Cafés	Geschlossen für den Publikumsverkehr, Straßenverkauf ist erlaubt
Campingplätze	geschlossen, außer geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen (Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt)
Chorprobe und Chorgesang	untersagt
Copyshops	offen
Demonstrationen	erlaubt unter Auflagen (u.a. Maskenpflicht)

Einkaufscenter	offen
Eisdielen	geschlossen für den Publikumsverkehr, Straßenverkauf ist erlaubt
Elektrohandel	offen
Ergo-/Lerntherapie	gestattet
E-Zigaretten-Geschäft	offen
Fahrgemeinschaften	gestattet, AHA+L-Regeln beachten
Fahrschulen	offen
Fährverkehr	gestattet
Ferienhäuser	geschlossen, außer geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen (Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt)
Fitness-Studios	Freizeit- und Amateurindividualsport (allein), zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, Spitzen- und Profisport gestattet
Freizeitparks	geschlossen
Friseur	offen
Fußpflege	Kosmetische Fußpflege geschlossen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, außerdem ist die Medizinische Fußpflege zulässig
Gärtnerei	offen
Geburtsvorbereitung und -nachbereitung	gestattet
Gedenkstätten	offen
Golfen	Freizeit- und Amateurindividualsport (allein), zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, Spitzen- und Profisport gestattet
Gottesdienste	gestattet
Hochzeit	gestattet
Hochzeitsfeier	nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und eines weiteren Haushalts, einschließlich bestimmter Familienangehöriger, mit insgesamt maximal zehn Personen
Hörakustiker	gestattet
Hotels	geschlossen, außer geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen (Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt); Dauercampen ist gestattet
Hundausführer	gestattet
Hundesalon	gestattet
Hundeschule	gestattet
Hundesport	gestattet
Imbiss	geschlossen für den Publikumsverkehr, Straßenverkauf ist erlaubt
Jugendherbergen	geschlossen, außer geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen

	Härtefällen (Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt)
Kanuverleih	offen
Kinos	Geschlossen, mit Ausnahme von Autokinos
Kioske	geschlossen für den Publikumsverkehr, Straßenverkauf ist erlaubt
Kletterparks (indoor und outdoor)	geschlossen
Kosmetikstudio	geschlossen
Krabbelkreise und Peking-Kurse für Kleinkinder	untersagt
LKW-Waschanlage	offen
Logopädie	gestattet
Lottoannahmestelle	offen
Massagesalons	geschlossen Medizinische Massagen sind erlaubt.
Möbelabholdienst	offen
Museen	geschlossen
Musikschulen	offen unter Beachtung des Hygienekonzepts
Musiktherapie	gestattet
Opernhäuser	geschlossen für den Publikumsverkehr
Orthopädienschuhmacher, Orthopädietechniker	gestattet
Osteopathie	offen
Paketannahme-Ausgabestelle	offen
Pendlerverkehre	gestattet
Personal Training	gestattet im Freien, Einzelunterricht
Pfandhäuser	offen
Physiotherapie	gestattet
Psychotherapie	gestattet, Gruppentherapie unter Einhaltung der AHA-Regeln
Private Feiern im privaten Raum	Auch im privaten Bereich dürfen Zusammenkünfte nur mit einem weiteren Hausstand stattfinden, jedenfalls maximal 10 Personen. Es wird dringend empfohlen, auf private Feiern auch im privaten Raum zu verzichten.
Reisebüro	offen
Reitkurse	gestattet zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts,
Rehasport	gestattet
Reparaturbetrieb für Fahrräder	gestattet
Restpostenmärkte	offen
Sanitätshaus	offen
Sauna	geschlossen
Schießsport und Schießsportanlagen	Freizeit- und Amateurindividualsport (allein), zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, zu dienstlichen Zwecken, Spitzen- und Profisport
Schlüsseldienste	gestattet
Schmuckladen mit Beratung zum	offen

Goldwert	
Schreibwarenhandlung	offen
Schwimm- und Spaßbäder	Geschlossen, mit Ausnahme einer Nutzung für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
Seilbahn	geschlossen
Shisha-Bars	geschlossen
Sitzungen kommunaler Gremien	gestattet unter Auflagen
Sonnenstudio / Solarium	offen
Souvenirläden	offen
Spielbanken, Spielhallen und Wettvermittlungsstellen	geschlossen
Spielplätze	offen
Spirituosenhandel	offen
Tabakgeschäft	offen
Tafelläden	offen mit Ausnahme des Konsums von Lebensmitteln vor Ort
Tanzschule	geschlossen
Tattoo-Studios	geschlossen
Tennis	Freizeit- und Amateurindividualsport (allein), zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, Spitzen- und Profisport gestattet
Theater	geschlossen
Taxigewerbe	gestattet
Umzug in eine andere Wohnung	gestattet
Weiterbildungseinrichtungen (beispielsweise VHS)	offen für Bildungsangebote unter Einhaltung der AHA+L-Regeln , geschlossen für Tanz-, Yoga- und Sportkurse
Wettkampfsport und -training	Freizeit- und Amateurindividualsport (allein), zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, Spitzen- und Profisport gestattet
Wochenmärkte	gestattet
Yogastunden	gestattet als Einzelstunde im Freien
Zirkus	geschlossen
Tierparks, zoologische und botanische Gärten	geschlossen

Mehr Informationen auf Baden-Württemberg.de